

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 12 (1920)
Heft: 10

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

rung zu der im Bericht konstatierten Erkenntnis kommen müssen, dass die Unternehmer nur dem Zwange folgen und sich Zugeständnisse abringen lassen. Na, also denn, was ist das anders als Klassenkampf?

Im Schlusswort wird konstatiert, dass die Bewegung nach dem Aufschwung der letzten Jahre zum Stillstand gekommen, ja, dass sogar eher ein Rückgang festzustellen sei. Darum wohl sind die Bischöfe mit ihrem Hirtenbrief mobil gemacht worden, die nun den Beichtstuhl als Propagandamittel in den Dienst der katholischen Gewerkschaftsbewegung stellen sollen.



Prämienerhöhung für Nichtbetriebsunfälle.

Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt schreibt uns unter anderem: Die Erfahrungen in der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle haben gezeigt, dass die bis anhin verlangten Prämien nicht mehr genügen. Die Rechnung des Jahres 1919 hat noch ohne Defizit abgeschlossen, diejenige pro 1920 wird es nicht mehr können. Auf Beginn des neuen Jahres tritt daher eine Erhöhung der Prämie ein. Zu dem ungünstigen Ergebnis dieses Zweiges der Versicherung haben verschiedene Faktoren beigetragen. Einmal hat der allgemeine Unfallbegriff eine Ausdehnung erfahren. Den Hauptteil an der steigenden Belastung trägt aber die im letzten Jahr erfolgte allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit. Das Risiko steigt nicht nur der Zunahme der dem Versicherten zur Verfügung stehenden Zeit entsprechend, sondern rascher, und dies auch dann, wenn die Grundlage für die Berechnung der Prämien und Versicherungsleistungen, nämlich die Lohnsumme die gleiche bleibt; denn je länger die Zeit, die dem Versicherten zur Verfügung steht, um so grösser das Bedürfnis und die Möglichkeit, diese freie Zeit zu einer Interesse bietenden Tätigkeit zu verwenden, um so mannigfaltiger die von der Versicherung zu deckenden Tatbestände. Die Erhöhung der Prämien fällt übrigens für den einzelnen kaum ins Gewicht. Sie beträgt für die männlichen Versicherten durchschnittlich 1 Promille, macht also bei den höchstversicherten Lohnsummen von Fr. 4000.— = Fr. 4.— im Jahr, d. h. einige Rappen auf den Zahltag aus. Für die weiblichen Versicherten findet eine Erhöhung nicht statt. Mit den neuen Prämien wird die Anstalt auskommen und ihre Verpflichtungen erfüllen können; eines kann sie aber auch bei den erhöhten Prämien nicht, nämlich die Versicherung über das durch das Gesetz festgelegte Ende hinaus als geltend betrachten, weil die Bestimmungen des Gesetzes bindend sind und nicht aus Engherzigkeit der Anstaltsorgane.

Die Versicherung kann aber verlängert werden durch Vereinbarung einer Abrede mit der Anstalt. Auf diese Abreden, die kollektiv oder einzeln vereinbart werden können, sei bei dieser Gelegenheit im Hinblick auf die gegenwärtig unsicheren Arbeitsverhältnisse in verschiedenen Industrien neuerdings aufmerksam gemacht.



Aus schweizerischen Verbänden.

Lederarbeiter. Ueber die Lohnbewegungen macht der Bericht pro 1918 die folgenden Mitteilungen: Bewegungen fanden 78 statt, wovon 10 mit Streiks und eine mit Sperre. Es waren daran 10,412 Personen, wovon 4312 weibliche, beteiligt. Organisiert waren 5700 Personen. Die Zahl der Streikenden betrug 602. Die 10 Streiks dauerten 291 Tage. An Streikunterstützungen wurden Fr. 31,124 aus der Zentralkasse und Fr.

6150 aus den Lokalkassen ausbezahlt. Mit Ausnahme einer Bewegung waren alle von vollem oder teilweisem Erfolg begleitet.

Heizer und Maschinisten. Der Prozess einiger Mitglieder der Sektion Zürich des Verbandes gegen den Anschluss an den Gewerkschaftsbund ist nunmehr vor dem Bundesgericht zum Abschluss gekommen. Im Gegensatz zum bernischen Obergericht, das die Klage einstimmig abwies, hat das Bundesgericht die Klage einstimmig gutgeheissen und den *Anschluss an den Gewerkschaftsbund als statutenwidrig erklärt*.

Es waren, um zu diesem Ergebnis zu kommen, etwelche Verrenkungen der Tatsachen nötig, doch mit gutem Willen ist alles zu machen; die Hauptsache ist, wenn der gewollte Zweck erreicht wird. Das Gericht berief sich darauf, dass in den Statuten des Heizer- und Maschinistenverbandes nichts von Streik und Sperrern enthalten sei und die Verpflichtungen, die dem Mitglied auferlegt werden, nicht über das hinausgehen dürften, was ihm in den eigenen Statuten vorgeschrieben sei. Bevor wir auf das einzelne eingehen, wollen wir die schriftliche Motivierung abwarten. So viel scheint uns allerdings heute schon klar, dass das Bundesgericht die Beweisführung falsch gewürdigt hat.

Das Urteil muss nun zu einer Statutenrevision führen, um den Anschluss an den Gewerkschaftsbund, der mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen wurde, zu ermöglichen. Diese Statutenrevision ist aber durch den Umstand unmöglich gemacht, dass der Verband eine Genossenschaft ist und nach Artikel 682 des Obligationenrechts, sofern die Statuten selber nichts anderes bestimmen, die Statuten nur mit Zustimmung *aller* Mitglieder geändert werden können. In den Statuten ist nun in der Tat eine Limitierung der Zahl der Mitglieder, die eine Statutenänderung vornehmen können, nicht festgelegt, so dass das Obligationenrecht gilt und somit eine Statutenänderung praktisch ausgeschlossen ist. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als auf dem Weg der *Auflösung* des Verbandes, die mit Vierfünftelmehrheit, oder noch besser der Sterbekasse, die mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden kann, zu einer Statutenänderung zu gelangen.

Textilarbeiter. Im Streik befinden sich die Arbeiter der Baumwollspinnerei und Weberei Trümpler & Söhne in Uster. Die Firma hat, nachdem die Aufforderung an die Streikenden, die Arbeit unverzüglich wieder aufzunehmen, fruchtlos blieb, den in ihren Häusern wohnenden Arbeitern den Mietzins um rund 300 Prozent erhöht. Die Arbeiterschaft des Zürcher Oberlandes hat demgegenüber am Betttag eine grosse Demonstration veranstaltet.

Die Arbeiterschaft der Firma Stähli, Handstickerei in Amriswil, befindet sich ebenfalls im Ausstand. Sie verlangt Erhöhung der Zuschläge, Wegfall der Abzüge, Bezahlung der Wartezeit, gesetzliche Lohnzahlung. Die eingeleiteten Verhandlungen waren ergebnislos.



Sozialpolitik.

Der Gewerbeverband zum Arbeitszeitgesetz und zur Arbeitslosenversicherung. Der Zentralvorstand dieser Organisation beschloss grundsätzlich, einer Regelung der Arbeitslosenversicherung nur auf dem Boden einer paritätischen Versicherung zuzustimmen. Das bedeutet eine scharfe Kampfansage an die Gewerkschaften, die in ihren Richtlinien die Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenkassen verlangen. Den reaktionären Drahtziehern im Gewerbeverband ist kein Mittel zu schlecht, die verhassten Ge-

werkschaften zu bodigen, insbesondere, wenn sich dabei noch, wie im vorliegenden Fall, eine so vorzügliche Gelegenheit bietet, die gesetzliche Regelung der Versicherung auf den St. Nimmerleinstag zu verschleppen. Für die paritätische Regelung der Arbeitslosenversicherung, das heisst für eine Versicherung, die gemeinsam von den Arbeitern und den Unternehmern betrieben werden soll, fehlen alle Vorbedingungen; haben es doch die grossen und kleinen Plusmacher bisher den Gewerkschaften überlassen, mit ihren Arbeitslosen fertig zu werden.

Dass das Arbeitszeitgesetz in den Herren vom Vorstand des Gewerbeverbandes keine Freunde findet, ist nach ihren sonstigen Leistungen nicht verwunderlich. Sie taten ja zwar anfänglich so, als ob sie dem Referendum fernstünden. Die heutige Stellungnahme wird aber hoffentlich nicht nur den Angestellten der Eisenbahnen, von Post und Telegraph die Augen öffnen, sondern vielen tausend Arbeitern, die den Tiraden vom Ausgleich der Interessen Glauben schenkten.

Die beiden Beschlüsse sollten aber auch unsern Gewerkschaftern klarmachen, dass es für sie Wichtigeres zu tun gibt als die Zeit zu vertrödeln mit theoretischen Haarspaltereien über die zweite, dritte und vierte Internationale.

Die Washingtoner Beschlüsse. In der Julinum-mer der «Gewerkschaftlichen Rundschau» haben wir einen Auszug aus den Uebereinkünften und Empfehlungen der Washingtoner Konferenz veröffentlicht, aus dem vor allem hervorgeht, dass diese Konferenz sich bemüht hat, dem Arbeiterschutz auf die Beine zu helfen. Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages müssen die Uebereinkünfte von den Gliedern des Völkerbundes in längstens 18 Monaten nach ihrer Annahme auf der Arbeitskonferenz den gesetzgebenden Instanzen zur Ratifizierung unterbreitet werden.

Demgemäss hat der Bundesrat Arbeiter- und Unternehmerverbände zu einer Aussprache eingeladen, die am 13. und 14. September in Zürich stattfand.

Zunächst behandelte Fürspreh Pfister, der Delegierte des Volkswirtschaftsdepartements für Sozialgesetzgebung, die staatsrechtliche Seite der Frage. Seine Ausführungen zeigten, dass hier ganz verwickelte Situationen entstehen können. Es ist nicht unsere Aufgabe, dies in diesem Zusammenhang näher zu erläutern. Uns interessiert in erster Linie die Stellung der Behörden und Unternehmer zu den vorliegenden Entwürfen.

Die Diskussion des umstrittensten Entwurfes, desjenigen über die 48stundenwoche, wurde zurückgestellt bis nach der Abstimmung über das Arbeitszeitgesetz vom 30. und 31. Oktober.

Diese Abstimmung soll der Wegweiser sein für das weitere Vorgehen. Wird das Gesetz abgelehnt, so ist nicht daran zu denken, dass die Gesetzgebung vorläufig einen weitem entscheidenden Schritt tun wird. Der Entwurf betreffend *Massnahmen gegen die Arbeitslosigkeit* verlangt periodische Berichterstattung, Errichtung von Arbeitsnachweisstellen und die Gleichberechtigung beim Bezug der Arbeitslosenunterstützung für In- und Ausländer. Die Unternehmervertreter wollten — angeblich im Interesse der einheimischen Arbeiter — von dieser Gleichberechtigung nichts wissen, während die Arbeiter die internationale Regelung mit Nachdruck forderten.

Mit dem vorstehenden Entwurf im Zusammenhang ist eine «Empfehlung» betreffend Arbeitslosigkeit, in der die Beseitigung der gewerbmässigen Stellenvermittlung, das Verbot der Kollektivanwerbung von Arbeitern aus dem Ausland und die Einführung der Arbeitslosenversicherung verlangt wird. Mit dem ersten

Punkt können sich die Unternehmer befreunden, weniger mit dem zweiten und dem dritten.

Die Kollektivanwerbung von Arbeitern spielt zwar gegenwärtig in der Schweiz keine grosse Rolle mehr. Man versteht aber den Widerstand der Unternehmer, wenn man bedenkt, dass ihnen auf diesem Weg eines Tages die Anwerbung fremder Streikbrecher verunmöglicht werden könnte.

Die Arbeitslosenversicherung ist in der Schweiz immer noch im Stadium des Studiums. Dieselben Kreise, die vor Jahresfrist in den Räten den «Abbau» der Arbeitslosenfürsorge und den Erlass eines Gesetzes forderten, erklären heute, der bestehende Zustand sei ja ganz schön und es pressiere mit der gesetzlichen Regelung nicht. Der Hintergrund dieser Sinnesänderung ist durchaus genug. Sie wollen die gesetzliche Subventionierung der Arbeitslosenkassen der Gewerkschaften verhindern.

Die Empfehlung betreffend *Gegenseitigkeit bei der Behandlung der ausländischen Arbeiter* liegt den Unternehmern ebenfalls schwer am Magen. Sie wollen von dieser Gleichberechtigung nichts wissen und legen das Koalitionsrecht aus nach dem bekannten Wort: «Wie ich es auffasse!»

Die Uebereinkunft betreffend Beschäftigung von Frauen nach der Niederkunft ist, soweit es sich um Arbeiterinnen in den Fabriken handelt, in der Hauptsache verwirklicht. Dagegen bleibt in der Unterstützungsfrage noch vieles zu tun. Eine Einigung konnte angesichts der Kompliziertheit der Frage nicht erreicht werden.

Die Vorlagen betreffend Nachtarbeit der Frauen, Verhütung des Milzbrandes, Schutz der Frauen und Kinder vor der Bleivergiftung, Schaffung eines öffentlichen Hygienedienstes, Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zu industriellen Arbeiten, industrielle Nachtarbeit der Kinder, Verbot der Verwendung von weissem Phosphor wurden von keiner Seite angefochten.

Vollzug des Fabrikgesetzes. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, im Hinblick auf gestellte Gesuche betreffend Auslegung eidgenössischer Vorschriften über die Arbeit in den Fabriken, gestützt auf die Vorschläge der eidgenössischen Fabrikkommission vom 16. Juli 1920, bestimmt:

1. Einer Verteilung der 48 wöchentlichen Arbeitsstunden auf die Werkstage einer Woche derart, dass der an einem andern Tage als am Samstag vorkommende Arbeitszeitausfall an den übrigen Werktagen seinen Ausgleich findet, steht die Bestimmung von Art. 40, Abs. 2 des Gesetzes nicht im Wege.

2. Das Einbringen des in einer Woche entstehenden Arbeitszeitausfalls durch dessen Verteilung auf die Werkstage einer andern Woche anders, als mit Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist gemäss Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes nicht zulässig.

3. a) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der nicht gemäss Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalls durch dessen Verteilung auf die übrigen Tage der gleichen Woche ist nach Massgabe von Art. 40, Abs. 1, des Gesetzes zulässig, auch wenn der Feiertag nicht auf den Samstag fällt.

b) Der Ausgleich des durch einen Feiertag, der gemäss Art. 58 des Gesetzes als Sonntag gilt, bewirkten Arbeitszeitausfalls anders, als auf dem Wege der Bewilligung für Ueberzeitarbeit, ist mit dem Sinne von Art. 58 nicht vereinbar.

4. Als Hauptreinigungsarbeiten im Sinne von Art. 178, I, a, 5, der Verordnung zum Fabrikgesetz, gelten auch das Auskehren der Arbeitsräume und das Wegschaffen der Abfälle am letzten Arbeitstag der Woche,

wenn zu diesen Arbeiten nur ein kleinerer Teil der Arbeiter verwendet und nur die unumgänglich nötige Zeit, höchstens drei in die Tageszeit fallende Stunden, in Anspruch genommen wird.



Volkswirtschaft.

Kriegsgewinnsteuer. Der Bundesrat hat auf Grund der unbeschränkten Vollmachten den Satz der Kriegsgewinnsteuer pro 1920 von 35 auf 20 % reduziert, das steuerfreie Betreffnis von 6 auf 8% erhöht und zudem beschlossen, dass der 20 %ige Zuschlag in den Arbeitslosenfonds in Wegfall komme, da der Fonds alles in allem auf hundert Millionen Franken angestiegen sei.

Dieser Beschluss liegt wohl im Interesse der Kriegs- und Nachkriegsgewinnler, nicht aber in dem der arbeitenden Bevölkerung.

Wenn schon eine weitere Aeufnung des Arbeitslosenfonds vielleicht keine Notwendigkeit ist, so sollte einmal dafür gesorgt werden, dass dieser Fonds seinem Zweck nicht entfremdet wird durch Subventionierung des Wohnungsbaues. Andererseits wäre bei der Neuordnung der Kriegssteuerfrage der rechte Moment gewesen, an Stelle des Zuschlages für den Arbeitslosenfonds einen solchen für die Subventionierung des Wohnungsbaues zu erheben. Schreien doch die Zustände nachgerade zum Himmel.

Statt dessen brütet eine Expertenkommission seit sechs Monaten einen Plan aus, wie die Unternehmer zu Beiträgen für den Wohnungsbau herangezogen werden können, ohne aber zu irgendwelchem praktischem Resultat zu kommen, weil eben niemand zahlen will und weil, wenn schliesslich doch eine «Einigung» erzielt wird, die Beiträge so gering sind und der Eingang der Gelder so langwierig ist, dass praktisch nichts herauskommt und die «Steuer» kaum die Spesen decken wird. Das nennt man dann «weitschauende» und «grosszügige» Steuerpolitik.



Notizen.

Moskau-Amsterdam. Unser Augustartikel unter diesem Titel wurde im «Basler Vorwärts» von H. Bobst in drei Artikeln glossiert. Die Bobst'schen Verdrehungen veranlassten uns zu einer kurzgefassten Antwort, die sowohl von der Redaktion wie von Bobst selber in langen Ausführungen kommentiert wurde. Wir haben natürlich Wichtigeres zu tun, als uns mit dem Demagogen Bobst in den Zeitungen herumzubalgen, insbesondere als eine sachliche Diskussion mit ihm aussichtslos ist, und wir erklären daher ein für allemal, dass wir uns in eine Diskussion mit ihm unter keinen Umständen mehr einlassen werden. Zum Schluss erklären wir auch die neuaufgewärmte Behauptung, wonach der Unterzeichnete den Streik als ein Landesunglück bezeichnete, als eine blöde Verdrehung.

Karl Dürr.

Ein Bannstrahl der Kirche. Die Bischöfe der Schweiz haben in einem sogenannten Bettagsmandat gegen die Arbeiterbewegung Stellung genommen. Der Wortlaut der bischöflichen Weisung ist uns noch nicht bekannt. Inhaltlich soll sie darauf hinausgehen, denen, die der Lehre des Sozialismus anhängen, die Kommunion zu verweigern.

Es sollen Ausnahmen zulässig sein, wenn besondere Gründe vorliegen, aber es wird verlangt, dass die Betroffenen sich vorher mit dem Pfarrer verständigen. Der Ansturm des Klerus gilt natürlich nicht nur der Partei, sondern auch den Gewerkschaften; ja, es

darf angenommen werden, dass er von den christlichen Gewerkschaften ausgeht, die auf diese Weise ihrer Propaganda für die Sache der Arbeiterzersplitterung auf die Beine helfen wollen.

Grossen Erfolg wird die Hetze trotz des scharfen Geschützes, das aufgefahren wird, nicht haben, sowenig wie die verschiedenen Enzykliken der Päpste, die von Zeit zu Zeit losgelassen wurden; sie ist nur ein Beweis mehr, wie wenig wahres Christentum an den Bischofsitzen und in den Pfarrhäusern zu finden ist.

Der Gewerkschaftsbund wird Gelegenheit nehmen, die inneren Gründe, die zu dem neuesten «Hirtenbrief» geführt haben, aufzudecken.



Ausland.

Oesterreich. Die österreichischen Gewerkschaften im Jahr 1919. b. In ausführlicher Weise berichtet die «Gewerkschaft» über die Stärke und Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften Deutschösterreichs im Jahr 1919. Von sechseinhalb Millionen Menschen, die Deutschösterreich bevölkern, sind 772,146 Mitglieder der Gewerkschaften, genau 12 %. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Mitgliederzahlen um 359,236, somit um 87,01 % erhöht. Der Mitgliederbestand ist dreimal so hoch als im Jahr 1914, obwohl das damalige Organisationsgebiet dem heutigen um ein vielfaches überlegen war. Von den Mitgliedern waren 578,983 oder 74,98 % Männer, 193,163 oder 25,02 % Frauen. Die Gesamtzahl der angeschlossenen Verbände beträgt 62 und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 7 vermehrt, obwohl infolge Verschmelzung die Brauerei- und Porzellanarbeiter ausschieden. Neu aufgenommen wurden die Advokatur- und Notariatsbeamten, Bank- und Sparkassenbeamten, Industrieangestellte, öffentliche Angestellte, Technische Union, Telegraphen und Telephon, Hausgehilfen und Friseur, also meist Berufe, deren Anschluss in der Schweiz wohl noch in recht weiter Ferne steht. Die Mitgliederzunahme der einzelnen Verbände ist keine einheitliche; den prozentual grössten Aufschwung verzeichnen die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter: ihre Mitgliederzahl stieg von 753 auf 30,133. Ihnen folgen die Gärtner, von 145 auf 2195, die Gastwirthgehilfen, von 2845 auf 28,088, die Zimmerleute, von 988 auf 5358, die Gemeindebediensteten Graz, von 258 auf 1182, die Metzger, von 818 auf 3615, und die Ziegeleiarbeiter, von 771 auf 3296. Infolge der besondern Verteilung der Industrie verloren durch den Umsturz die Bergarbeiter, Glasarbeiter und Tabakarbeiter 20 bis 40 % ihrer Mitglieder, die nun in den Sukzessionsstaaten organisiert sind.

Die *finanziellen Verhältnisse* sind ausserordentlich erfreulich. Die *Gesamteinnahmen* aller Verbände betragen Kr. 29,261,457.49, so viel wie 1911, 1912 und 1913 zusammengenommen. Von diesem Betrag entfallen auf die ordentlichen Beiträge Kr. 24,477,000.—. Weitaus die grösste Einnahme weisen die Metallarbeiter mit Kr. 9,176,000.— auf; es folgen die Buchdrucker mit Kr. 2,883,000.—, die Eisenbahner mit Kr. 2,183,000.—, die Handels- und Transportarbeiter mit Kr. 2,150,000.—, während die übrigen Verbände unter zwei Millionen bleiben. Die *Gesamtausgaben* betragen Kr. 20,702,713 17 Heller, wovon auf Unterstützungen (ohne Streiks) Kr. 3,748,416.94 entfallen. Den Hauptanteil verschlang die Arbeitslosenunterstützung mit Kr. 2,151,463.58 oder 10,39 % der Gesamtausgaben, sodann die Notfallunterstützungen mit Kr. 492,761.28 oder 2,39 %. Die Unterstützungen betragen insgesamt 18,10 % der Ausgaben. Infolge der Teuerung sind die Verwaltungskosten sehr hohe: die persönlichen belaufen sich auf Kr. 4,040,961